

Stiftung
Warentest

Finanztest



Steuer- erklärung

2019

2020

**Arbeitnehmer,
Beamte**

Mit
Leitfaden
für
ELSTER

sen, doppelter Haushaltsführung, Umzug, Fortbildung, einem Arbeitszimmer oder mehreren Arbeitsplätzen kann sich eine Steuererklärung lohnen. Was alles zu den abzugsfähigen Werbungskosten gehört, finden Sie ab Seite 86.

- ▶ Sie können höhere Versicherungsbeiträge geltend machen, daneben weitere **Sonderausgaben** oberhalb der mageren Pauschale von 36/72 Euro (Alleinstehende/Ehe- und Lebenspartner), zum Beispiel für die Kirchensteuer, für Spenden oder für eine erste Berufsausbildung (→ ab Seite 41).
- ▶ Sie können das Finanzamt an höheren Krankheitskosten, an Ausgaben für die Unterstützung bedürftiger Angehöriger oder an weiteren **außergewöhnlichen Belastungen** beteiligen (→ Seite 53).
- ▶ **Sie waren nicht das gesamte Jahr über angestellt.** Dadurch werden Pauschalen, die Ihnen ganzjährig zustehen, beim laufenden Lohnsteuerabzug nur für einen Teil des Jahres berücksichtigt (→ Seite 16).
- ▶ **Private Lebensumstände** haben sich aus steuerlicher Sicht zum Besseren verändert, etwa durch Hochzeit oder eine Geburt.
- ▶ Sie können Ausgaben für Haushaltshilfen, für Handwerker- und andere **Dienstleistungen im Privathaushalt** geltend machen. Gefördert werden auch Kosten für Treppenreinigung und den Hauswart, die in sehr vielen Haushalten anfallen, oder auch für den Winterdienst und für Gartenarbeiten (→ Seite 58).
- ▶ Sie haben **Verluste** aus verschiedenen Einkunftsarten zu verrechnen oder in andere Jahre zu übertragen, Abfindungen oder ausländische Einkünfte. Bei solchen Fällen sollte in der Regel ein Steuerprofi (→ Seite 213) helfen.
- ▶ Bei Zinsen und anderen **Kapitalerträgen** kann es sich lohnen, eine Steuererklärung abzugeben: beispielsweise, wenn der eigene Grenzsteuersatz unter 25 Prozent liegt (→ Seite 256) oder wenn der Altersentlastungsbetrag (→ Seite 251) auch für Zinsen, Dividenden, Kursgewinne und andere Kapitalerträge nutzbar ist.

- Sie können **Kinderbetreuungskosten** für Ihr Kind bis zum 14. Geburtstag geltend machen. Diese Ausgaben sind als Sonderausgaben abzugsfähig (→ Seite 136).

→ Zum Beispiel das Ehepaar Bianka und Ben B.

Beide haben Lohnsteuerklasse IV, wohnen in Köln und arbeiten im selben Betrieb. Die 25 Kilometer dorthin fährt das kinderlose Ehepaar an 220 Tagen im Jahr mit Bens privatem Pkw. Bianka verdient monatlich 2 500 Euro brutto, Ben 3 000 Euro. Weitere steuerlich relevante Einnahmen, Ausgaben oder eingetragene Freibeträge haben sie nicht. Im Jahresverlauf zieht ihnen der Arbeitgeber zusammen rund 8 996 Euro Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag ab und überweist das Geld an das Finanzamt. Wie die folgende vereinfachte Rechnung zeigt, bringt ihnen die freiwillige Abgabe einer Steuererklärung rund 427 Euro Steuererstattung, die allein von den Ausgaben für den Arbeitsweg verursacht wurde.

Brutt Jahreslohn (3 000 plus 2 500 mal 12)	66 000
minus Fahrtkosten zur Arbeit (220 Tage mal 25 km mal 0,30 Euro mal 2 Personen, → Seite 87)	- 3 300
Einkünfte	62 700
minus Rentenversicherungsbeiträge (66 000 mal 18,6%, davon 88% Höchstbetrag im Jahr 2019 minus 6 138 Euro Arbeitgeberanteil, → Seite 68 und 247)	- 4 665
minus Krankenversicherungsbeiträge (66 000 mal 7,75% minus 4% für Krankengeld, → Seite 70)	- 4 911
minus abzugsfähige Pflegeversicherungsbeiträge (66 000 mal 1,775%, → Seite 70)	- 1 172
minus Sonderausgabenpauschale (36 mal 2)	- 72
zu versteuerndes Einkommen	51 880
Einkommensteuer plus Solidaritätszuschlag laut Einkommensteuertabelle (gerundet)	8 569
im Jahresverlauf bei Kombination IV/IV bereits abgeführt	8 996
Steuererstattung (8 995 minus 8 569, Angaben in Euro)	427

Termine, Fristen, Vorarbeiten

Für die Steuererklärung 2019 ist der Abgabetermin für Einkommensteuererklärungen der 31. Juli des Folgejahres. Wer seine Steuererklärung mithilfe eines Steuerberaters oder eines Lohnsteuerhilfevereins anfertigt, hat in der Regel bis zum 28. Februar des zweiten Jahres nach dem Steuerjahr Zeit. Das ist für die Steuererklärung 2019 der 28. Februar 2021.

Das Finanzamt kann Einkommensteuererklärungen steuerlich beratener Bürger für 2019 bereits vor Ende Februar 2021 anfordern. Es setzt dann eine viermonatige Frist. Um die zu verlängern, bedarf es zwingender Gründe.

Seit die Vorschriften des Gesetzes zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ greifen, sollten Arbeitnehmer und Beamte die Fristen besonders genau im Auge behalten. Reichen sie nach der Frist die Steuererklärung ein, kann das Finanzamt Verspätungszuschläge festsetzen. Für Arbeitnehmer und Beamte, die ihre Steuererklärung ohne professionelle Hilfe anfertigen, besteht ein kleiner zeitlicher Spielraum. In der Regel genügt ein formloser schriftlicher Verlängerungsantrag an das Finanzamt mit Begründung und einem neuen Terminvorschlag.

Gehen die Unterlagen ohne eine Fristverlängerung verspätet ein, entscheidet der Sachbearbeiter, ob die Verspätung mit Gebühren „bestraft“ wird. Sind bereits 14 Monate nach Ende des Steuerjahres vergangen, muss der Bearbeiter jedoch monatlich mindestens 25 Euro Zuschlag festsetzen.



BEACHT: Wer eine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2019 abgeben muss, sollte auf die geänderten Regeln achten. Wird die Steuererklärung verspätet eingereicht, kann jeder Monat mit einem Verspätungszuschlag zu Buche schlagen.

Alle bisher genannten Termine betreffen Arbeitnehmer, die verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben. Wer freiwillig abgibt, hat dafür vier Jahre Zeit. Allerdings gibt es für diese Frist keine Verlängerung. Bis Ende 2019 nimmt das Finanzamt noch die Steuererklärung für das Jahr 2015 entgegen. Die Steuererklärung für das Jahr 2019 hat bis Dezember 2023 Zeit.

Bevor es richtig losgeht, sind ein paar Vorarbeiten zweckmäßig.

- ▶ **Steuererklärungsformulare.** Sie besorgen sich die Vordrucke beim Finanzamt. Auch über das Internet können Sie die Formulare aufrufen, ausfüllen und ausdrucken. Sie finden sie zum Beispiel im Formularcenter der Finanzverwaltung unter www.formulare-bfinv.de (wählen Sie im Menü links „Steuerformulare“, dann „Einkommensteuer“, dann „Einkommensteuer 2019“) oder auf den Internetseiten von Länderfinanzverwaltungen. Verwenden Sie nur die Formulare des betreffenden Jahres. Die Jahreszahl befindet sich auf jedem Formular (erste Seite, oben rechts). In diesem Ratgeber geht es immer um die Formulare des Jahres 2019. Wer eine Steuererklärung mit elektronischer Unterschrift abgibt, registriert sich bei Elster (→ Seite 225).
- ▶ **Die Papiervordrucke** zur Steuererklärung 2019 sind gegenüber dem Vorjahr deutlich verändert. Einige Felder für Einnahmen müssen Sie nicht mehr ausfüllen. Auch einige Angaben werden von anderen Stellen an die Finanzverwaltung elektronisch gemeldet und müssen deshalb nicht mehr von Hand in die Erklärung eingetragen werden. Außerdem besteht die Steuererklärung 2019 aus mehr einzelnen Vordrucken. Jeder Arbeitnehmer muss sich heraussuchen, welche Vordrucke er benötigt. Nur der Hauptvordruck muss immer ausgefüllt werden und kann in einigen Fällen sogar ausreichen. Die Vereinfachte Steuererklärung für Arbeitnehmer gibt es dafür ab 2019 nicht mehr.
- ▶ **eDaten und weitere Belege.** Zahlreiche Daten für die Steuerberechnung werden bereits von anderen Stellen an die Finanzverwaltung gemeldet. Gleichzeitig erhalten Sie per Post einen Ausdruck dieser elektronisch gesendeten „eDaten“. Bei Arbeitnehmern sind das die Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Bescheinigung von

der Krankenkasse oder dem Arbeitsamt über erhaltene Lohnersatzleistungen. Weitere Belege betreffen gemeldete Beiträge zum Riester- oder Rürup-Rentenvertrag. Suchen Sie auch alle anderen Bescheide, Mitteilungen und Belege über eventuell steuerpflichtige Einnahmen heraus, zum Beispiel Steuerbescheinigungen von Banken oder Mieteinnahmen. Weiterhin brauchen Sie Kontoauszüge, Quittungen, Rechnungen oder andere Belege für Ausgaben, die steuerlich relevant sein können. Sollten Sie Rechnungen nicht finden, können Sie Ersatzbelege beschaffen oder Eigenbelege ausstellen. Nachvollziehbare Eigenbelege akzeptiert das Amt etwa für Ausgaben wie Fahrtkosten zum Arzt mit dem Pkw oder die Reinigungskosten von Berufskleidung. Belege müssen Arbeitnehmer bereits seit 2017 in der Regel nicht mehr zusammen mit der Steuererklärung einreichen. Sie müssen aber vorzeigbar sein, wenn das Amt sie sehen will.

- ▶ **Übersichten anfertigen.** Es empfiehlt sich manchmal, bestimmte Ausgaben zunächst in Listenform zu erfassen, etwa Fahrt- und Übernachtungskosten. Das erhöht die eigene Übersicht und kann das Ausfüllen der Formulare erleichtern. Weil das Finanzamt Steuererklärungen zunehmend automatisch bearbeitet, sollten alle wichtigen Angaben möglichst unmittelbar in die entsprechenden Formularzeilen geschrieben werden. Zusätzliche Anlagen sind dann entbehrlich.

In der Regel werden nur volle Euro-Beträge in die Formulare eingetragen. Cent-Beträge können Sie auf den nächsten vollen Euro aufrunden (bei Ausgaben etwa von 320,35 auf 321 Euro) oder abrunden (bei Einnahmen). Cent-Beträge gehören nur an die Stellen, wo der Vordruck sie vorsieht. Machen Sie sich von allem, was Sie ans Finanzamt schicken, eine Kopie. Sie wissen so stets, was Sie dem Amt mitgeteilt haben, und Sie haben für das nächste Jahr eine arbeitssparende Ausfüllvorlage. Wer elektronisch arbeitet, hat die ohnehin. Achten Sie besonders auf die Veränderungen, die die neuen Steuerformulare enthalten. Auf die wichtigsten Neuerungen weisen wir bei den entsprechenden Formularteilen und in einer Übersicht ab Seite 258 hin.